



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3007 Bern

Appenzell, 7. Dezember 2017

Totalrevision der Quellensteuerverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Quellensteuerverordnung zukommen lassen. Die Standeskommission hat sich mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Allgemeine Feststellungen

Die Standeskommission begrüsst die totalrevidierte Quellensteuerverordnung mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte.

Der Gesetzgeber hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen.

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren stellt die Standeskommission fest, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der ESTV zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung angedeutet. Eine verbindlichere Formulierung wäre aus der Sicht der Standeskommission wünschenswert gewesen. Die Standeskommission empfiehlt deshalb, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

Beurteilung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1

Im Rahmen der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden auf den 1. Januar 2014 hin die Quellensteuertarife schweizweit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden von der Standeskommission unterstützt und sollen von den Kantonen einheitlich angewendet werden.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen, und dies, ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

Art. 1 Abs. 2

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier geht die Standeskommission davon aus, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund erachtet die Standeskommission jedoch als sinnvoll.

Art. 4 Abs. 2

Diese Klarstellung wird durch die Standeskommission unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

Art. 5 Abs. 3

Aus der Sicht der Standeskommission soll Art. 5 mit folgendem Abs. 3 ergänzt werden:

„³Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“

Art. 6 Abs. 1

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als dann, wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung Art. 6 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„¹Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

Art. 9 Abs. 4

In Art. 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 89 revDBG. Die Standeskommission schlägt deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vor:

„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.“

Art. 10

In Art. 89 Abs. 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahrs das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Die Standeskommission schlägt dementsprechend vor, Art. 10 in zwei Absätze zu unterteilen und in einem neu einzufügenden Abs. 1 folgendes festzuhalten:

„¹Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“

Art. 12 Abs. 1

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Ordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung - wie bei einem Zuzug aus dem Ausland - vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV, SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

Art. 14

Gemäss Art. 99a Abs. 3 revDBG hat des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In Art. 14 Abs. 1 und 2 werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Abs. 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Abs. 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahrs schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und ein eingereichter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Umsetzung

Das angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell